

Satzung

über die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke der Ortsgemeinde Rümmlsheim vom 06.12.2022

Aufgrund des § 24 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. 728) in Verbindung mit § 88 Abs. 1 Nr. 3 und 7 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. 543), hat der Ortsgemeinderat von Rümmlsheim am 05.12.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 – Räumlicher Geltungsbereich:

- (1) Der räumliche Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Rümmlsheim. Gegenstand dieser Satzung sind ausschließlich die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke im Ortsbereich sowie alle Flächen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen.
- (2) Vom räumlichen Geltungsbereich ausgenommen sind die zum Zeitpunkt der Verkündung vorhandenen, fotografisch dokumentierten Steinschüttungen auf den im Lageplan (Anlage 2) gekennzeichneten und in der Anlage 3 aufgeführten Grundstücken. Die Ausnahme erlischt, wenn die Steinschüttungen beseitigt oder wesentlich umgestaltet werden.

§ 2 – Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

- (1) Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind unter vorrangiger Berücksichtigung der vorhandenen Baum- und Gehölzbestände zu begrünen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden, wie Stellplätze, Arbeits- oder Lagerflächen, Spiel- und Aufenthaltsflächen, die alle gemäß § 10 Abs. 4 LBauO mit wasserdurchlässigen Belägen auf versickerungsfähigem Unterbau auszubilden sind. Für die Begrünung der nicht überbauten Flächen sind standortgerechte und nach Möglichkeit heimische Pflanzarten zu verwenden.
- (2) Die nicht überbauten Flächen sind wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen. Begrünt sind unversiegelte Flächen, wenn sie zum Beispiel mit heimischen Arten von Bäumen, Sträuchern, Stauden, Bodendeckern oder Kräutern bepflanzt sind, zumindest aber eine Wiese oder ein Rasen angelegt wurde.
Keine Begrünung im Sinne dieser Satzung sind geschotterte Steingärten – also Schüttungen aus Kies, Schotter oder ähnlichen Materialien, Schotterrassen sowie flächige Abdeckungen mit Vlies, Folien, Textilgeweben und Ähnlichem.

§ 3 – Begriffe, Allgemeines, Abweichungen

- (1) Begrünung im Sinne der Satzung ist die dauerhafte Bepflanzung.
- (2) Die Herstellung der in dieser Satzung geregelten Begrünung hat spätestens nach Fertigstellung der baulichen Anlagen, oder sofern früher eintretend, in den auf die Aufnahme der Nutzung nachfolgenden 12 Monaten zu erfolgen.
- (3) Für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt § 69 LBauO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 – Verantwortlichkeiten

Verantwortlich für die Einhaltung der Begrünungspflicht im Sinne des § 2 sind die nutzungsberechtigten Grundstückseigentümer sowie die sachenrechtlich berechtigten Nutzer (z.B. Nießbrauch), die die tatsächliche Gewalt auf den Grundstücken ausüben.

§ 4 – Ordnungswidrigkeiten:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 89 LBauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu den in § 89 LBauO festgelegten Höchstbeträgen geahndet werden.
- (3) Die zuständige Bauaufsichtsbehörde kann anordnen, dass Vorhaben, die im Widerspruch zu dieser Satzung errichtet oder geändert wurden, zu beseitigen bzw. in den vorherigen Zustand zu versetzen sind.
- (4) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 6 – Verhältnis zu Bebauungsplänen und anderen Vorschriften:

Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, in Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie in anderen städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), die abweichende Regelungen treffen, gehen dieser Satzung vor. Belange des Naturschutzes und der Landespflege bleiben unberührt.

§ 7 – Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 GemO am 01.01.2023 in Kraft.

Rümmelsheim, 06.12.2022

.....
Manfred Wein, Ortsbürgermeister

-Dienstsiegel-

